

1. Änderung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wanzleben - Börde

betreffend die Abwehr von Gefahren auf Straßen und in den Anlagen, durch Benutzungseinschränkungen, Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, offenen Feuern im Freien, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, öffentliche Veranstaltungen, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung in der Stadt Wanzleben - Börde.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 Seite 182, 183, 380) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner **Sitzung am 29.06.2023** folgende 1. Änderung zur Gefahrenabwehrverordnung vom 08.12.2022 für das Gebiet der Stadt Wanzleben – Börde beschlossen:

§ 1

Der § 6 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen

Der § 6 erhält nachfolgend folgende Absätze:

Aus § 6 Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 wird § 6 Absatz 4

- (4) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt herumlaufen. In den Ortsteilen Domersleben, Dreileben, Remkersleben und Stadt Wanzleben sind Hunde auf Straßen und in den Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage an der Leine zu führen. Keine Leinenpflicht besteht auf den in der Anlage namentlich aufgeführten Hundenauslaufflächen.

Aus § 6 Absatz 3 Satz 5 wird § 6 Absatz 5

- (5) In den Ortsteilen Bergen, Blumenberg, Bottmersdorf, Buch, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hemsdorf, Hohendodeleben, Klein Germersleben, Klein Rodensleben, Meyendorf, Schleibnitz, Stadt Seehausen, Stadt Frankfurt und Zuckerdorf Klein Wanzleben sind Hunde auf Straßen und in den Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage in der Zeit von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr an der Leine zu führen.

Aus § 6 Absatz 3 Satz 6 wird § 6 Absatz 6

- (6) Auf den Hundenauslaufflächen, sowie in den Freilaufzeiten von 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind die Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen oder Tiere nähern.

Aus § 6 Absatz 4 wird § 6 Absatz 7

- (7) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.

§ 2

Der § 11 Nr. 12 erhält folgende Änderung:

§ 5 Abs. 4 nach den Umständen vermeidbare Geräusche nicht unterlässt, insbesondere die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren

Der § 11 Nr. 13 erhält folgende Änderung:

§ 5 Abs. 5 Werksirenen und andere akustische Signalgeräte, außerhalb des Werksgeländes betreibt, Schallzeichen abgibt sowie Motoren geräuschvoll laufen lässt und ausprobt

Der § 11 Nr. 16 erhält folgende Änderung:

Nr. 16 § 6 Absatz 3 als Halterin oder Halter eines Tieres eine Person, die nicht in der Lage ist, das Tier sicher an der Leine, Führstrick oder Zügel zu halten und zu führen, mit dem Führen des Tieres auf Straßen und in Anlagen beauftragt,

Der § 11 Nr. 17 erhält folgende Änderung:

Nr. 17 § 6 Absatz 4 und 5 Tiere, unabhängig von ihrer Größe, innerhalb der bebauten Ortslage auf Straßen und in Anlagen, nicht an der Leine, Führstrick oder Zügel führt, bzw. Hunde innerhalb des leinenpflichtigen Zeitraumes nicht an der Leine führt,

Der § 11 Nr. 18 erhält folgende Änderung:

Nr. 18 § 6 Absatz 6 Hunde nicht umgehend und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen oder Tiere nähern,

Der § 11 Nr. 19 erhält folgende Änderung:

Nr. 19 § 6 Absatz 7 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,

§ 3

Die Anlage zu den in § 6 Absatz 4 und 6 geltenden Hundenauslaufflächen erhält folgende Änderung:

- Stadt Wanzleben

Dammweg Flur 12, Flurstücke 283, 289, 293



Ortsteile in denen keine geeigneten Hundenausläufflächen vorgehalten werden:

- Bergen
- Blumenberg
- Bottmersdorf
- Buch
- Eggenstedt
- Groß Rodensleben
- Hohendodeleben
- Hemsdorf
- Klein Germersleben
- Klein Rodensleben
- Meyendorf
- Schleibnitz
- Stadt Seehausen
- Stadt Frankfurt
- Zuckerdorf Klein Wanzleben

§ 4

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Informationsblatt „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 30.06.2023

Thomas Kluge
Bürgermeister

Siegel